

# Stadt Prenzlau

## Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 66 /2017

### Begründung zur

## 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer

### Teilbereich II

**Fassung:** 25.08.2017

**Auftragnehmer:** ENERTRAG Aktiengesellschaft  
Gut Dauerthal  
17291 Dauerthal

**Umweltbericht:** Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch  
Planung + Umwelt  
Dietzgenstr. 71  
13156 Berlin

## **Begründung zur 2. Änderung des Teil- Flächennutzungsplans Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II**

### Hinweise:

Da die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer (ehemaliges Gemeindegebiet Dauer), ausschließlich das Thema Windkraft betrifft, wurde im Textteil des Flächennutzungsplans nur das Kapitel 3.8 „Sonstige Funktionen / Windkraft“ aktualisiert (Seiten 173 bis 179). Aus der frühzeitigen Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (1) BauGB resultierende Aktualisierungen und Hinweise wurden in die Begründung mit aufgenommen und aus den Hinweisen und Anregungen aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB ergänzt (siehe Kapitel 3.8.3).

Der restliche Textteil des Teil-Flächennutzungsplans bleibt unverändert.

Die Aktualisierung des Kapitels 3.8 ist notwendig, da sich in den letzten 18 Jahren (1999 – 2017) die politischen Zielsetzungen sowie auch die technischen Möglichkeiten für den Ausbau der Windenergie weiter entwickelt haben.

### **3.8 Sonstige Funktionen / Windkraft**

In der Gemarkung Dauer befinden sich keine Rohstofflager oder größere Flächen für Standortreservierungen für übergemeindliche Funktionen, die in der Flächennutzung besonders zu beachten wären. Neben Sondergebieten für Windnutzung gibt es im Ortsteil Dauer keine Sondergebiete nach §§ 10 und 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

#### **3.8.1 Windenergienutzung - Vorgaben der Regionalplanung**

*„Durch die Privilegierung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und ihren notwendigen Anteil zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele und Umweltstandards ist der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen; sie muss sich an geeigneten Stellen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können.“<sup>1</sup>*

Die Ackerflächen zwischen den Ortschaften Dauer, Schenkenberg und Tornow eignen sich aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und Windhöufigkeit für die Windkraftnutzung. Am 18. Oktober 2016 wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 / 2016 der sachliche Teilplan „Rohstoffsicherung und -gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim rechtskräftig. Dieser weist eine Erweiterung des Eignungsgebietes Windnutzung Nr. 25 „Schenkenberg“ in nordwestliche Richtung aus und schafft damit die Voraussetzung für die Weiterführung der Bauleitplanungen in der Gemarkung Dauer im Teilbereich II. In nordwestlicher Richtung können im Windeignungsgebiet „Schenkenberg“ somit weitere Windkraftanlagenstandorte entwickelt werden (Teilbereich II). Ausschließlich den bereits rechtswirksamen Teilbereich I betreffende Darstellungen in Planzeichnung und Begründung sind grau gekennzeichnet.

Die bei der Erarbeitung des Regionalplans von der Regionalplanung angewandten Kriterien sind in *Tabelle A* zu finden. Die Stadt Prenzlau macht sich für die Entwicklung des Teilflächennutzungsplans Gemarkung Dauer die Kriterien der Regionalplanung zu eigen.

---

<sup>1</sup> Regionalplan Uckermark-Barnim sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016

Tabelle A: Zusammenfassung der Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung im Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Uckermark-Barnim<sup>2</sup>

<p><b>A Tatsächliche und/oder rechtliche, „harte“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung</b> (WEA sind aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen )</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohngebäude und überbaubare Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO</li> <li>• Stehende Gewässer</li> <li>• Nationalpark Unteres Odertal</li> <li>• Naturschutzgebiete</li> <li>• Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg</li> <li>• Geschützte Waldgebiete nach § 12 LWaldG</li> <li>• Gartendenkmale und Denkmalbereiche</li> <li>• Wasserschutzgebiete (Schutzzone I und II)</li> <li>• Bauschutzbereiche von Flugplätzen</li> </ul>
<p><b>B Regionalplanerisch begründete, „weiche“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung</b> (WEA sind nach begründeten Kriterien des Plangebietes ausgeschlossen)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 800 m-Tabuzonen zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und Klinikgebieten</li> <li>• 200 m-Tabuzonen zu stehenden Gewässern (größer als 1 ha)</li> <li>• Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe</li> </ul>
<p><b>C Restriktionskriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung</b> <b>„Restriktion“</b> (WEA stehen Restriktionen entgegen)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 200 m-Restriktionszonen (zwischen 800 und 1.000 m) zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen in dem Wohnen dienenden Gebieten gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich und zu Kur- und Klinikgebieten</li> <li>• Landschaftsschutzgebiete</li> <li>• Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin</li> <li>• Naturparke</li> <li>• Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)</li> <li>• FFH-Gebiete</li> <li>• Geschützte Landschaftsbestandteile</li> <li>• Regional bedeutsame Wälder</li> <li>• Tierökologische Abstände</li> <li>• Umgebungsschutz von Denkmalen</li> <li>• Landschaftsbild</li> <li>• Flugsicherungsbelange</li> <li>• Wetterradarbelange</li> <li>• Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe</li> <li>• 25 ha-Mindestgröße</li> </ul>

<sup>2</sup> Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim: Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Beteiligungsverfahren Entwurf 2015 (Stand: Beschluss der 103. Vorstandssitzung vom 06.07.2015)

### **3.8.2 Windenergienutzung – Planungen der Stadt Prenzlau**

#### **Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“**

Am 12.12.2013 fassten die Stadtverordneten der Stadt Prenzlau den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“ für das Stadtgebiet Prenzlau (Stadt, Orts- und Gemeindeteile).

Er soll Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Betrachtung des gesamten Planungsraumes ausweisen. Die Wirksamkeit der bestehenden (Teil)-Flächennutzungspläne der Stadt Prenzlau und ihrer Ortsteile und Gemeindeteile bleibt durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes unberührt bis der Teil-Flächennutzungsplan „Steuerung der Windenergienutzung“ rechtskräftig wird. Die Planung befindet sich derzeit im Vorentwurfsstadium. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden durchgeführt.

Das Planungsziel der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II entspricht den Zielen des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Steuerung der Windenergienutzung“. Das Verfahren soll kurzfristig weitergeführt werden.

#### **2. Änderung des Teil- Flächennutzungsplans des Ortsteils Dauer - Überarbeitung des Sondergebiets „Windnutzung“**

Bereits im Ursprungs-Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Dauer (rechtswirksam seit 15.08.1999) wurden Sondergebiete für Windkraftnutzung dargestellt. Diese wurden mit der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer (rechtswirksam seit dem 08.10.2008) erweitert, um die Entwicklung 8 weiterer Windkraftanlagenstandorte zu ermöglichen.

Derzeit sind 29 Windkraftanlagen in der Gemarkung Dauer in Betrieb.

Im Sinne der optimalen Ausnutzung der im Windeignungsgebiet „Schenkenberg“ zur Verfügung stehenden Fläche soll durch die Erweiterung des Sondergebiets „Windnutzung“ in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans die Möglichkeit geschaffen werden, weitere Windkraftanlagenstandorte zu entwickeln.

Dabei resultieren mögliche Standorte aus der Verdichtung des bestehenden Windfeldes (Teilbereich I). Im Teilbereich I wurde auch die Möglichkeit des Repowering eingeräumt (dazu im parallelen Verfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“). Neue Windkraftanlagenstandorte können in der nordwestlichen Erweiterungsfläche, die sich aus dem seit dem 18. Oktober 2016 rechtskräftigen Regionalplan ergibt, entwickelt werden (Teilbereich II).

Bei der Festlegung der Sondergebietsfläche „Windnutzung“ wird ein Mindestabstand von 1.000 m zur umliegenden Wohnbebauung berücksichtigt.

Für die zeichnerische Darstellung des Sondergebiets werden in der Planzeichnung die einzelnen bereits bestehenden Sondergebiete „Windnutzung“ entsprechend der Darstellung des Regionalplanentwurfs zu einem Sondergebiet zusammengeführt. Die dabei überlagerten flächenhaften Darstellungen des Flächennutzungsplans für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr.10 BauNVO) werden dabei aus dem Gesamt-Sondergebiet herausgeschnitten, so dass sie weiterhin gelten. Durch die Berücksichtigung der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ entstehen die **4 Teilflächen des Sondergebietes „Windnutzung“**.

Die Abgrenzung des Sondergebietes „Windnutzung“ (SO<sub>WKA</sub>) in der zeichnerischen Darstellung (Geltungsbereiche I und II gesamt) ergibt sich wie folgt:

**Östlich** folgt die Abgrenzung der Gemeindegrenze zwischen Dauer und Tornow.

**Südlich** folgt die Abgrenzung der Gemeindegrenze zwischen Dauer und Schenkenberg, dem Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung Schenkenberg und im weiteren der Gemarkungsgrenze zwischen Dauer und Blindow.

**Westlich** verläuft die Abgrenzung entlang der Bundesstraße B109 entsprechend rechtskräftigem Regionalplan Uckermark-Barnim.

**Nordwestlich** verläuft sie entlang des Mindestabstands von 1.000 m zur Wohnbebauung Dauer.

Der weitere **nordwestliche** Verlauf oder Abgrenzung des Sondergebietes „Windnutzung“ im Teilbereich II entspricht der Abgrenzung des Windeignungsgebiets Nr. 25 „Schenkenberg“ des Sachlichen Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (18.10.2016) des Regionalplans Uckermark-Barnim unter Berücksichtigung des vorhandenen Biotopbestands.

Im weiteren **nördlichen** Verlauf wird der Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung Tornow gewahrt.

### 3.8.3 Hinweise für Windenergienutzung

Die mit der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans verbundenen prognostizierten Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet.

Entsprechend der Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden- und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) eingegangen sind, wurden folgende Hinweise (*kursiv*) in die 2. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Sie wurden nach den Hinweisen und Anregungen aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB ergänzt.

#### 1. Auflagen im Bereich der Bodendenkmale

*Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).*

*Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde durch entsprechendes Fachpersonal (Archäologe) zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.*

*(Hinweis Landesamt Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege & Landkreis Uckermark, untere Denkmalschutzbehörde)*

Die aktuelle Lage der Bodendenkmale ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Im Bereich des Plangebietes sind diverse Bodendenkmale bekannt.

Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden.

## *2. Auflagen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen*

*Alle übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig.*

*(Hinweis Landesamt Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege)*

## *3. Luftfahrtrechtliche Zustimmung*

*Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.*

*(Hinweis Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg)*

## *4. Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG)*

*Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.*

*Der §9 FStrG „Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen“ ist grundsätzlich zu beachten.*

*(Hinweis Landesbetrieb Straßenwesen)*

## *5. Ver- und Entsorgungsleitungen*

### *5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen*

*Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen betragen im Minimum den 3-fachen Rotordurchmesser. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.*

*In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.*

### *5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen*

*Zu Gasleitungen und Mittelspannungskabeln der Stadtwerke Prnezlau GmbH ist für weitere bauliche Anlagen ein Abstand von 20 m einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet. Unterschreitungen sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Leitungsträger getroffen werden.*

*Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.*

## *6. Telekommunikationslinien*

*Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten.*

*Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.*

*(Hinweis Deutsche Telekom AG)*

#### *7. Gewässer II. Ordnung*

*Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung (sowohl offen als auch verrohrt) mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040, 11.041 und 21.003, deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt. Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.*

*(Hinweis Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“)*

Die Lage der Gewässer II. Ordnung ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

#### *8. Kampfmittel*

*Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.*

*(Hinweis Zentraldienst der Polizei)*

#### *9. Radar der Luftverteidigung*

*Das Plangebiet liegt im erweiterten Interessengebiet (50 km Radius) der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Die Windkraftanlagen dürfen mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel [etwa unteres Drittel des Rotorblatts]) nicht höher als 235,8 m über Normalnull errichtet werden. Bei höheren Anteilen bedarf es einer gesonderten Bewertung.*

*(Hinweis Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)*